

Die Aushändigung des Briefes erfolgt nur, sofern gegen den Inhalt kein Bedenken obwaltet, worüber der Gefängnisvorsteher zu entscheiden hat.

Kein Untersuchungsgefangener erhält Schreibmaterialien in die Gefängniszelle; Strafgefangene bekommen dergleichen nur mit Genehmigung des Gefängnisvorstehers. Will ein Untersuchungsgefangener schreiben, so geschieht dies in einem besonderen Zimmer im Beisein einer Gerichtsperson oder des Gefangenaufsehers.

Kein Brief eines Gefangenen darf befördert werden, bevor der Gefängnisvorsteher denselben eingesehen und die Erlaubniß zur Absendung erteilt hat.

Für den schriftlichen Verkehr eines verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger ist §. 148, Abs. 1 und 2 der Str.-Pr.-D. maßgebend.

§. 12.

Bestellungen an Gefangene; Zustellungen.

Keine Bestellung an Gefangene darf ohne Erlaubniß des Gefängnisvorstehers ausgerichtet werden, noch weniger dürfen die Gefängnis-Beamten sich in Verkehr mit den Gefangenen einlassen und Aufträge derselben ausrichten.

Sorgt der Gefangene selbst für seine Bekleidung (§. 18), so sind die Naturalien nebst dem Gefährt sorgfältig zu untersuchen und namentlich Backwerk zu zerschneiden, desgleichen Kleider und Wäsche im Futter und in den Nähten zu untersuchen.

Wegen des Verfahrens bei Zustellungen an Gefangene (C.-Pr.-D. §. 152 ff., Str.-Pr.-D. §. 37) wird auf die Verordnung vom 21. December 1881 (Gef.-Samm. S. 82) verwiesen.

§. 13.

Verbot des Tabakrauchens und Branntweintrinkens.

Kein Gefangener erhält Branntwein. Das Tabakrauchen kann von dem Gefängnisvorsteher ganz ausnahmsweise solchen Straf-Gefangenen gestattet werden, welche sich selbst versorgen und sich durch gute Aufführung auszeichnen. Die Erlaubniß zum Genuß von Schnupftabak bei zahlungsfähigen Gefangenen hängt vom Ermessen des Gefängnisvorstehers ab.

§. 14.

Beschäftigung der Gefangenen mit Lesen.

In jeder Gefängniszelle muß eine Bibel oder ein neues Testament oder ein geeignetes Erbauungsbuch vorhanden sein.